

Hinweisblatt zum Bezugszeitraum von Elterngeld

Der Zeitraum, für den ein Elternteil Elterngeld beantragt, ist der Bezugszeitraum. Der Bezugszeitraum von Elterngeld bemisst sich nach den **Lebensmonaten** des Kindes. Bei Adoptivkindern sind dies Betreuungsmonate ab dem Datum der Haushaltsaufnahme. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen grundsätzlich in jedem der beantragten Monate von Anfang an vorliegen. Sie können Elterngeld in zwei verschiedenen Leistungsvarianten beziehen:

- 1. (Basis-) Elterngeld
- 2. Elterngeld Plus

Die beiden Leistungsvarianten (Basis-) Elterngeld und Elterngeld Plus lassen sich kombinieren:

Ein Elternteil kann für einen Teil des Bezugszeitraums (Basis-) Elterngeld beziehen und für den anderen Teil Elterngeld Plus. Ein (Basis-) Elterngeldmonat zählt dann wie zwei Elterngeld Plus-Monate.

Innerhalb eines Lebensmonats kann von jedem Elternteil nur <u>eine</u> Leistungsvariante für den Elterngeldbezug gewählt werden.

Für das Elterngeld gilt eine Mindestbezugsdauer.

Jeder Elternteil muss für mindestens zwei Lebensmonate Elterngeld beziehen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um (Basis-) Elterngeldmonate oder Elterngeld Plus-Monate handelt.

Antragsfrist

Achten Sie auf eine rechtzeitige Antragstellung. Elterngeld kann rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor dem Monat des Antragseingangs gezahlt werden. Die Antragsfrist ist auch zu berücksichtigen, wenn Sie nachträglich die Änderung des Bezugszeitraums oder die Änderung der Leistungsvariante von (Basis-) Elterngeld auf Elterngeld Plus beantragen.

Eine Änderung der Leistungsvariante von (Basis-) Elterngeld in Elterngeld Plus-Monate ist zudem nur für noch nicht ausgezahlte (Basis-) Elterngeldmonate möglich.

Im Folgenden erhalten Sie Informationen zur Wahl der Leistungsvarianten des Elterngeldes:

1. (Basis-) Elterngeld

(Basis-) Elterngeld kann von einem Elternteil **allein** oder von beiden Elternteilen **gemeinsam** oder **abwechselnd** beantragt werden. (Basis-) Elterngeld kann nur bis zum 14. Lebensmonat bezogen werden.

Höchstbezugsdauer: Ein Elternteil allein kann maximal 12 Monate (Basis-) Elterngeld beziehen.

Beantragen beide Elternteile (Basis-) Elterngeld, können über den Zeitraum von 12 (Basis-) Elterngeldmonaten hinaus zusätzlich zwei weitere (Basis-) Elterngeldmonate in Anspruch genommen werden, wenn

• im Bezugszeitraum in mindestens zwei Monaten eine Einkommensminderung im Vergleich zum durchschnittlichen Einkommen vor Geburt vorliegt. Unerheblich ist, bei welchem Elternteil in welchem seiner Elterngeldbezugsmonate die Minderung erfolgt.

Alleinerziehende können maximal 14 Monatsbeträge beantragen, wenn

- sie die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Absatz 1 bis 3 Einkommensteuergesetz (zum Beispiel bei Steuerklasse 2) erfüllen und
- der andere Elternteil weder mit dem Kind noch mit dem Alleinerziehenden in einer Wohnung zusammenlebt und
- für den Bezugszeitraum beim Alleinerziehenden in mindestens zwei Monaten eine Einkommensminderung im Vergleich zum durchschnittlichen Einkommen vor Geburt vorliegt.

2. Elterngeld Plus

Aus einem (Basis-) Elterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus-Monate.

Elterngeld Plus kann von einem Elternteil **allein** oder von beiden Elternteilen **gemeinsam** oder **abwechselnd** beantragt werden. Elterngeld Plus-Monate sind ab dem 15. Lebensmonat nur ohne Unterbrechung zulässig. Dabei können sich beide Elternteile beim Bezug von Elterngeld Plus abwechseln. Wichtig ist, dass ab dem 15. Lebensmonat keine Lücke im Bezugszeitraum entsteht.

Höchstbezugsdauer: Ein Elternteil allein kann maximal 24 Monate Elterngeld Plus beziehen.

Beantragen beide Elternteile Elterngeld Plus, können maximal 28 Elterngeldmonate in Anspruch genommen werden. Alleinerziehende können unter den gleichen Voraussetzungen wie beim (Basis-) Elterngeld maximal 28 Elterngeld Plus-Monate in Anspruch nehmen.

Vier weitere Elterngeld Plus-Monate: Partnerschaftsbonusmonate

Eine partnerschaftliche Aufteilung von Familie und Beruf wird mit vier zusätzlichen Elterngeld Plus-Monaten pro Elternteil unterstützt, wenn

- beide Elternteile parallel
- in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten
- 25 30 Wochenstunden erwerbstätig sind

und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Elterngeld erfüllen. Bei Alleinerziehenden genügt es, dass der alleinerziehende Elternteil diese Voraussetzungen erfüllt.

Wenn ein Elternteil mit mehr als 30 Wochenstunden ausschließlich als Tagespflegeperson tätig oder zur Berufsbildung beschäftigt ist, kann dennoch ein Anspruch auf Partnerschaftsbonusmonate bestehen. Näheres dazu kann Ihnen unsere Hotline erläutern.

Die Höhe des Elterngeldes in einem Partnerschaftsbonusmonat wird genauso berechnet wie in einem Elterngeld Plus-Monat. Wenn Sie die Partnerschaftsbonusmonate beantragen möchten, geben Sie bitte den 1. Partnerschaftsbonusmonat an. Dies bedeutet, dass dieser und die drei darauf folgenden Lebensmonate als Partnerschaftsbonusmonate beantragt werden.

Werden Partnerschaftsbonusmonate nach dem 14. Lebensmonat beantragt, darf – wie bei den anderen Elterngeld Plus-Monaten auch – ab dem 15. Lebensmonat keine Lücke im Bezugszeitraum entstehen.

Ergibt sich im Nachhinein, dass die Voraussetzungen auch nur für einen der Partnerschaftsbonusmonate bei einem der beiden Elternteile nicht erfüllt waren, entfällt bei beiden Elternteilen der Anspruch auf <u>alle</u> Partnerschaftsbonusmonate.

Hinweise zu Mutterschaftsleistungen und ausländischen Leistungen

- Durch den Bezug von Mutterschaftsleistungen werden (Basis-) Elterngeldmonate verbraucht. In den Monaten mit einer Mutterschaftsleistung kann die Mutter kein Elterngeld Plus, sondern nur (Basis-) Elterngeld beantragen. Dies gilt auch für Monate mit Anspruch auf ausländische Leistungen, die dem Mutterschaftsgeld oder dem Elterngeld vergleichbar sind und für Leistungen aus einer Krankentagegeldversicherung, die auch privat Versicherte während der Mutterschutzfrist erhalten können.
- Wird das Elterngeld für Monate, in denen ein Anspruch auf Mutterschaftsleistungen besteht, nicht beantragt, verbraucht trotzdem jeder Monat mit einer Mutterschaftsleistung einen Monat (Basis-) Elterngeld – auch beim Vater.
 Das bedeutet, dass von dem maximal zulässigen Höchstbezugszeitraum (12 bzw. 14 Monate) die Monate mit Mutterschaftsleistungen abgezogen werden müssen und nur noch für die verbleibende Anzahl von Monaten Elterngeld bezogen werden kann.

Beispiel

Eine Mutter möchte die maximale Anzahl von 12 Monaten Elterngeld (Höchstbezugszeitraum) beantragen. Im 1. und 2. Lebensmonat (also für zwei Monate) bezieht die Mutter Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse. Von dem Höchstbezugszeitraum kann sie dann noch 10 weitere Elterngeldmonate beanspruchen, beispielsweise (Basis-) Elterngeld für den 3. bis 12. Lebensmonat.

Auch die Monate mit Mutterschaftsleistungen (in der Regel der 1. und 2. Lebensmonat) sollten immer beantragt werden. Je nach Höhe und Dauer der Mutterschaftsleistungen kann eine Elterngeld-Differenzzahlung zuzüglich der Mutterschaftsleistungen erfolgen.

Sind uns zu dem im Formular angegebenen Zeitraum Monate mit Mutterschaftsleistungen bekannt, haben wir diese als (Basis-) Elterngeldmonate gekennzeichnet.

Spätere Antragstellung

Wenn Sie zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen Antrag stellen möchten, kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld an.

Weitere Informationen

Bitte reichen Sie Ihren gewählten Bezugszeitraum immer von beiden Elternteilen unterschrieben ein. Ihre Unterschrift genügt, sofern Sie uns das alleinige Sorgerecht nachweisen oder nachweisen, dass Sie die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erfüllen. Hierzu erklären Sie bitte, dass keine weitere volljährige Person mit Ihnen und dem Kind in einer Wohnung lebt und reichen geeignete Nachweise ein, z.B. Nachweis der Steuerklasse 2 oder andere geeignete Nachweise, z.B. erweiterte Meldebescheinigung für Ihr Kind. Die Meldebescheinigung erhalten Sie kostenfrei beim Einwohnermeldeamt, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist.

Falls Sie Fragen zum Bezugszeitraum haben, helfen Ihnen die Mitarbeiter der Familienförderung gerne persönlich weiter. Sie erreichen uns **gebührenfrei** unter Ihrer persönlichen Direktwahl-Nummer oder der **Hotline 0800 66 45 471**. Bei Anrufen aus dem Ausland verwenden Sie bitte die Telefon-Nr. +49 721 150-2862.

Weitere Hilfestellung erhalten Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter <u>www.elterngeld-plus.de</u>.